



**Satzung der Stadt Frechen vom 10.05.2019
zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzung)**
(in der Fassung der 2. Änderung vom 22.06.2023)

Auf Grundlage der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 i. V. m. § 29 Absatz 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 und § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein Westfalen (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 sowie § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 07.05.2019 auf Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Verkehr und Umwelt folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 30 BauGB), soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.
- (2) Die Erklärung von Bäumen und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 29 BNatSchG erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - der Luftreinhaltung dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind
 - a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
 - b. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist,
 - c. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren,
 - d. alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens zwei Metern. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen oder Eiben ab einer Länge von fünf Metern,
 - e. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.



Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.

- (3) Diese Satzung gilt nicht für
- a. Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Baumhasel), Fichten, Thuja/ Lebensbaum und (Schein)Zypressen mit Ausnahme der Sumpfyzypresse
 - b. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
 - c. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
 - d. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983
 - e. Bäume auf privaten Grundstücken, soweit sie nicht im rechtskräftigen Bebauungsplan ausdrücklich festgesetzt sind, wenn sie näher als 3 Meter zu Außenwänden von bestehenden, zugelassenen Gebäuden mit Räumen, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen geeignet sind, stehen. Der Abstand wird in einem Meter Höhe über dem Erdboden als liches Maß zwischen Gebäude und Baumstamm gemessen. Bei mehrstämmigen Bäumen erfolgt die Messung am dem Gebäude nächsten Stamm. Nicht zu den Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zählen insbesondere Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe und Lagerhallen.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Eine Veränderung im diesem Sinne liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 - a. das Kappen von Bäumen,
 - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e. das Ausbringen von Herbiziden,
 - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 - g. das Befahren und Beparken des Wurzelbereichs, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,



- h. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote der Absätze 1 und 2 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß der Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere
- a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks,
 - e. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung sowie
 - f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind zudem unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu beseitigen.
- (2) Die Stadt Frechen kann die Eigentümerin/ den Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Frechen kann auf Antrag der Eigentümerin/ des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
- a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- a. die Eigentümerin/ der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,



- b. von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- c. der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- d. die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
- e. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt Frechen schriftlich begründet zu beantragen. Pro Grundstück ist jeweils ein eigenständiger Antrag zu stellen.
Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt Frechen kann die Beibringung eines Gutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere zu baumerhaltenden Maßnahmen, Fristen und entsprechenden Nachweisen oder einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Nachweispflicht umfasst insbesondere innerhalb einer vorgegebenen Frist die Ersatzpflanzung bzw. den ordnungsgemäßen Rückschnitt gemäß ZTV-Baumpflege durch Vorlage einer Kauf-, Liefer-, Leistungsrechnung und/ oder eines Fotos des/ der gepflanzten/ rückgeschnittenen Baumes/ Bäume zu bestätigen. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort und Landschaftsbestandteilart sowie bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und der zuständigen Baubehörde unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme zuzuleiten. Dem Bauantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen oder andernfalls ein Antrag auf Erlaubnis nach § 5 beizufügen. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt wird. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis wird Bestandteil der Baugenehmigung.
Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.



§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baums oder einer Hecke eine Ausnahme nach § 5 Absatz 1 zugelassen, ist die Antragstellerin/ der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
 - a. Je angefangene 80 cm Stammumfang des entfernten Baums, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 20/25 cm nach zu pflanzen.
 - b. Bei mehrstämmigen Bäumen werden zur Berechnung der Ersatzpflanzung die Stammumfänge aller Einzelstämme zusammengerechnet (addiert). Bei einem Stammumfang bis 150 cm ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 20/25 cm nach zu pflanzen. Je angefangenen weiteren 100 cm ist ein zusätzlicher Baum der genannten Stärke zu pflanzen.
- (2) Sofern die Antragstellerin/ der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf ihrem/seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dies möglich ist, hat sie/er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1.500,00 € je Baum, der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Frechen zu entrichten. In dieser Zahlung enthalten sind der Wert des Baums sowie die Kosten für Pflanzung und Fertigstellungspflege. Die Stadt verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen oder zur Erhaltung und Sanierung besonders schutzwürdiger Bäume.
- (3) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Ausnahme nach § 5 zugelassen, ist die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Gehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100/125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Gehölze gemäß der „Liste für Ersatzpflanzungen“, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, zu verwenden. Sofern die Grundstücksgegebenheiten es nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden. Die Voraussetzungen sind gesondert zum Antrag nachzuweisen.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen können Ersatzpflanzungen auf einem anderen, sich im Eigentum des Antragsstellenden befindlichen Grundstück, im Stadtgebiet zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§1) gewahrt bleiben.



§ 9 Folgebeseitigung

- (1) Hat die Eigentümerin/ der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist sie/ er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat die Eigentümerin/ der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist sie/er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist sie/er zu einer Ersatzpflanzung oder Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Haben Dritte einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist die Eigentümerin/ der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe ihres/seines Ersatzanspruchs gegenüber diesen Dritten verpflichtet. Sie/Er kann sich hiervon durch Erklärung der Abtretung des Ersatzanspruchs gegenüber der Stadt Frechen befreien.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Absatz 1 Nr. 10 des Landesnaturschutzgesetzes - LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche bzw. unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - c. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht durchführt,
 - d. nach § 8 keine Ersatzpflanzung durchführt und unterhält bzw. keine Ausgleichszahlung entrichtet oder
 - e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG in Verbindung mit § 78 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes - LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



Anlage 1 „Liste für Ersatzpflanzungen“

Hinweise

Grundsätzlich ist die Pflanzung von heimischen Gehölzen der Pflanzung nicht heimischer Gehölze vorzuziehen. Gärtnerische Züchtungen/Ziergehölze werden als Ersatzpflanzung nicht akzeptiert, begründete Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 4 der Baumschutzsatzung sind möglich.

Warum standortgerechte, heimische Gehölze?

Heimische Gehölze konnten sich über einen langen Zeitraum mit anderen Pflanzen- und Tierarten einer Region zu festen Lebensgemeinschaften entwickeln. Sie sind an die naturräumlichen Gegebenheiten, z. B. Klima und Boden, und an die ökologischen Wechselwirkungen unserer Landschaft besser angepasst. Diese Arten haben ihren festen Platz in den Nahrungsketten des Naturhaushaltes und bieten in der Regel einer wesentlich höheren Anzahl heimischer Tierarten einen Lebensraum als nicht heimische Gehölze. In der nachfolgenden Liste sind nicht heimische Gehölze zur Übersicht mit * markiert.

Standortgerecht ist ein Gehölz, wenn seinen Bedürfnissen (z. B. nach Sonne oder nach bestimmten Bodeneigenschaften) an dem Platz, an dem es gepflanzt wird, Rechnung getragen wird. Unter dieser Voraussetzung ist eine gute Entwicklung und eine lange Lebensdauer der Pflanzen wahrscheinlich.

Für die Auswahl der Ersatzpflanzen wird Antragstellenden eine Beratung durch eine Baumschule oder einen qualifizierten Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus in Bezug auf Faktoren wie beispielsweise Wuchseigenschaften, Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit oder ökosystemare Aspekte empfohlen.

Ersatzpflanzen sollten aus einer anerkannten Markenbaumschule kommen.

Je größer Ersatzbäume oder -sträucher bei der Pflanzung sind, desto eher können sie den Wert gefällter Bäume oder entfernter Sträucher ersetzen. Die Mindestgröße für die Ersatzpflanzung wird durch die Baumschutzsatzung vorgegeben.

Ver- und Entsorgungsleitungen sollten generell nicht mit Bäumen überpflanzt werden.

Bitte zeigen Sie die erfolgte Ersatzpflanzung an. Sie vermeiden dadurch unnötige Nachfragen und Nachbearbeitung.



Liste für Ersatzpflanzungen

Ersatz für Bäume

Laubbäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Alnus cordata</i> *	Italienische Erle
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
Amelanchier sp.	Felsenbirne in Sorten
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Castanea sativa</i>	Esskastanie (Marone)
<i>Catalpa bignonioides</i> *	Trompetenbaum
<i>Celtis australis/occidentals</i> *	Zürgelbaum
<i>Corylus colurna</i> *	Baumhasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Grünblättrige Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Gleditsia triacanthos</i>	Lederhülsenbaum
<i>Juglans nigra</i> *	Schwarznuß
<i>Juglans regia</i>	Walnuß
<i>Liriodendron tulipifera</i> *	Tulpenbaum
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Morus alba</i> *	Weißer Maulbeere
<i>Platanus acerifolia</i> *	Platane
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus mahaleb</i>	Weichselkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Pterocarya fraxinifolia</i> *	Flügel-Nuß
<i>Pyrus communis</i>	Holzbirne
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne
<i>Quercus cerris</i> *	Zerreiche
<i>Quercus libani</i> *	Libanoneiche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Robinia sp.*</i>	Robinie in Sorten
<i>Salix alba</i>	Silberweide
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide
<i>Sophora japonica</i> *	Schnurbaum
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Gemeine Eberesche
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia x europaea</i> *	Holländische Line
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde



Nadelbäume

Abies alba
Abies concolor*
Larix decidua
Pinus nigra*
Pinus sylvestris
Taxus baccata

Weißtanne
Colorado-Tanne
Europäische Lärche
Schwarz-Kiefer
Gemeine Kiefer
Eibe

alle hochstämmigen Obstsorten

Bevorzugt alte regionale
Sorten (Stammhöhe 180
cm)

Ersatz für Hecken

Sträucher

Amelanchier sp.*
Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Phamnus frangula
Sambucus nigra
Salix caprea
Salix purpurea
Salix triandra
Salix viminalis
Taxus baccata
Viburnum lantana
Vibrunum oplus

Felsenbirne in Sorten
Gewöhnlicher Hartriegel
Roter Hartriegel
Haselnuss
Weißdorn
Pfaffenhütchen
Liguster
Heckenkirsche
Schlehe
Faulbaum
Schwarzer Holunder
Salweide
Purpurweide
Mandelweide
Korbweide
Eibe
Wolliger Schneeball
Gemeiner Schneeball